



kompost
& biogas
verband

kompost & biogas verband – Österreich, Franz-Josefs-Kai 13, 1010 Wien

Österreich
Franz-Josefs-Kai 13, 1010 Wien
T. 0043 1-890 1522
F. 0043 810-9554 063965
E. buero@kompost-biogas.info
I. www.kompost-biogas.info

**An das Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
V/2 (Abfall- und Altlastenrecht)**

Email: v2@bmk.gv.at

Geschäftszahl: 2022-0.049.798

Datum

02.03.2022

Stellungnahme zur Novelle der Abfallverbrennungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, unsere Sicht zum Vorbegutachtungsentwurf der Abfallverbrennungsverordnung darzulegen.

Aufgrund der ungleichen Verteilung der Phosphatreserven und der Verknappung dieser Ressource kann die Verwertung von qualitativ hochwertigem Klärschlamm über das Recyclingverfahren Kompostierung einen wesentlichen Beitrag zur Phosphorversorgung leisten. Im Sinne der Prinzipien der Circular Economy können organische Substanzen und Nährstoffe aus Klärschlämmen beträchtliche Mengen an Düngemitteln einsparen. Daher ist für uns ein einseitiger Zwang zur Verbrennung von Klärschlämmen keinesfalls im Sinne der Prinzipien einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft zu verstehen.

Zudem ist bei der Verbrennung von Klärschlämmen die deutlich negative Energiebilanz durch die hohen Wassergehalte (ca. 75%) und die damit einhergehenden enormen zusätzlichen Kosten für Transport und Trocknung, insbesondere aufgrund der aktuell stark steigenden Energiekosten, zu berücksichtigen.

Das jahrzehntelange Monitoring von Schadstoffen in Klärschlämmen zeigt eindrucksvoll, dass die gesetzten Grenzwerte ihre Wirkung nicht verfehlten. Die Schadstoffgehalten nahmen sukzessive ab. Zudem geht aus langjährigen Versuchen hervor, dass insbesondere organische Schadstoffe im Zuge der Kompostierung abgebaut werden nur im Verhältnismäßig geringem Ausmaß im Qualitätsklärschlammkompost vorhanden sind.

Um diese wertvolle Nährstoffressource weiterhin für die Kreislaufwirtschaft zu erhalten, ersuchen wir um Änderungen in folgenden Punkten:

§3 Begriffsbestimmungen:

26. Klärschlamm im Sinne der §§ 19 und 20:

Laut Abfallverzeichnisverordnung sind stabilisierte Schlämme (auch kalkstabilisierte) aus der mechanisch-biologischen Abwasserbehandlung von kommunalem Abwasser, die der 1. AEV für kommunales Abwasser, BGBl. Nr. 210/1996, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, der jeweiligen Abfallart der SN-Gruppe 945 zuzuordnen; sofern diese Schlämme für die Kompostierung entsprechend den Qualitätsanforderungen gemäß Kompostverordnung, BGBl. II Nr. 2001/292, in der jeweils geltenden Fassung, verwendet werden sollen, sind sie der jeweiligen Abfallart der SN-Gruppe 922 zuzuordnen.

- Dementsprechend sind die Schlüssel-Nummern 92201 und 92212 aus den Begriffsbestimmungen zu entfernen.

4. Abschnitt:

Der Titel „Klärschlammbewirtschaftung“ ist irreführend, da in einer Abfallverbrennungsverordnung ausschließlich Regeln zur Verbrennung von Abfällen enthalten sein dürfen.

- Dementsprechend sollte die Überschrift zum Abschnitt 4 „Klärschlammverbrennung“ lauten.

§20 (1):

Der Ansatz, die Verpflichtung zur Verbrennung von Klärschlamm ausschließlich vom Bemessungswert der Kläranlage abhängig zu machen widerspricht den Zielen und Grundsätzen des AWG und der Abfallhierarchie.

Die Ziele und Grundsätze des AWG besagen, dass die Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen so gering wie möglich zu halten sind - dies gilt auch für den Transport der Abfälle – und Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie, Landschaft, Flächen, Depo-nievolumen) geschont werden und die Effizienz der Ressourcennutzung verbessert wird. Diesen Zielen und Grundsätzen widerspricht der Transport zu wenigen zentralen Anlagen zur Klärschlammverbrennung und auch der Energiebedarf zur Trocknung des Klärschlammes bis zur selbstgängigen Verbrennung bzw. zur Aufschließung der Aschen um Phosphor herauszulösen. Weiters entstehen bei den bisher im Labormaßstab bekannten Phosphor-rückgewinnungsverfahren Restschlämme, die deponiert werden müssen.

Eine Verpflichtung zur Verbrennung hat über Qualitätsparameter zu erfolgen, keinesfalls über die Größe der Kläranlage.

Die Abfallhierarchie, die dem Abfallwirtschaftsgesetz zugrunde liegt, besagt, dass das Recycling von Abfällen gegenüber einer sonstigen Verwertung, z.B. energetischen Verwertung (Verbrennung), zu bevorzugen ist.

Die Formulierung „aus der dabei entstehenden Verbrennungssasche müssen zumindest 80 Masseprozent des im Klärschlamm enthaltenen Phosphors zurückgewonnen werden, oder die Verbrennungssasche muss zur Herstellung eines Düngeproduktes gemäß Düngemittelgesetz 2021“ ist nicht eindeutig.

- Es ist zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Verbrennung auch dann besteht, wenn ab 1. Jänner 2030 keine Technologien bzw. Anlagen für die Phosphorrückgewinnung existieren bzw. zur Verfügung stehen.
- Es ist zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Verbrennung auch dann besteht, wenn keine Abnahme aus der Düngemittelindustrie besteht.

Klärschlamm-Asche wird voraussichtlich nicht in die Liste der Zuschlagstoffe in der Kompostverordnung aufgenommen, da Praxisversuche der Stadt Wien gezeigt haben, dass der enthaltene Phosphor nicht bzw. nur geringfügig verfügbar ist.

- Die Verwertung von Klärschlamm-Aschen in Kompostanlagen ist zu streichen

Sollten die Verwertungspfade nicht ausreichend sein und die Verpflichtung der Verbrennung weiter bestehen, sind Verbrennungssaschen generell zu beseitigen.

- Es ist zu prüfen, ob Beseitigungsmöglichkeiten für Klärschlamm-Aschen in Österreich ausreichend vorhanden sind

§20 (3):

2. Art der Phosphorrückgewinnung

- Was ist zu melden, wenn keine Technologien bzw. Anlagen für die Phosphorrückgewinnung existieren bzw. zur Verfügung stehen?

3. zurückgewonnene Phosphormenge

- Was ist zu melden, wenn keine Technologien bzw. Anlagen für die Phosphorrückgewinnung existieren bzw. zur Verfügung stehen?

Im Sinne der Prinzipien von „Circular Economy“, „Green Deal“, der „Abfallhierarchie“ und der „Abfallverzeichnisverordnung“ ist kommunaler Qualitätsklärschlamm mit der Abfall-Schlüsselnummer 92201 jedenfalls der Kompostierung und anschließenden stofflichen Verwertung zuzuführen um das gesamte Potential der enthaltenen organischen Substanz und der Haupt- und Spurennährstoffe zu nutzen. Zudem können unnötig lange Transportwege und damit verbundene Schadstoffemissionen vermieden werden und die Wertschöpfung für Behandlung und Verwertung verbleibt in den Regionen.

Es macht sowohl ökonomisch als auch ökologisch nachhaltig Sinn gute Klärschlammqualitäten wie sie in der Kompostverordnung als „Qualitätsklärschlamm“ (SN 92201) verankert sind, auch in Zukunft in dem Stand der Technik entsprechenden Kompostanlagen verwerten zu lassen.

Dafür darf ausschließlich die Klärschlammqualität und nicht die Kläranlagengröße ausschlaggebend sein! Nur so kann sichergestellt werden, dass auch in Zukunft viele Kläranlagen für ihr Qualitätsmanagement durch eine regionale, ressourcenschonende und kostengünstige Verwertung belohnt werden.

Für Klärschlamm, welche die strengen Grenzwerte der SN 92201 nicht erreichen, sieht der KBVÖ die Klärschlammverbrennung mit gesichertem Phosphorrecycling als sinnvolle Möglichkeit.

Mit der Bitte um Berücksichtigung der angeführten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen



Hubert Seiringer

Obmann des Kompost & Biogas Verband Österreich